Bundesrat Drucksache **356/1/02**

21.05.02

Empfehlungen
der Ausschüsse

K - Fz

zu **Punkt 21** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Sechstes Gesetz zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes (6. HRGÄndG)

A.

bei Annahme entfällt Ziffer 2

1. Hauptempfehlung

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,

zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit dem Ziel zu verlangen, den Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages aufzuheben.

Begründung:

Mit dem Gesetz überschreitet der Bund die ihm zustehenden Gesetzgebungskompetenzen.

1. Durch die Verankerung der Gebührenfreiheit des Studiums überschreitet der Bund die ihm zustehende Rahmengesetzgebungskompetenz:
 a) Nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GG hat der Bund das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 72 GG Rahmenvorschriften zu erlassen über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens. Die Erhebung bzw. Nichterhebung von Studiengebühren ist kein Gegenstand, der zu den "allgemeinen Grundsätzen des Hochschulwesens" zu rechnen ist. Es handelt sich vielmehr um eine Frage der Finanzierung der Hochschulen unter Beteiligung der Studenten. Mit dem eingeschränkten Verbot der Erhebung von Studiengebühren greift der Bund in unzulässiger Weise in die Haushaltswirtschaft der Länder ein

Ausgeliefert am 21. MAI 2002

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820340, Telefax: 0228/3820344
ISSN 0720-2946

(Art. 109 Abs. 1 GG).

b) Ein Verbot der Studiengebühren wäre, selbst wenn diese Regelung unter den unbestimmten Rechtsbegriff der "allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens" zu subsumieren wäre, nur unter den Voraussetzungen des Art. 72 Abs. 2 GG zulässig. Die Voraussetzungen für das Gesetzgebungsrecht des Bundes in Art. 72 Abs. 2 GG sind mit dem Ziel einer Stärkung des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) verschärft worden. Rahmenvorschriften kann der Bund nach Art. 75 Abs. 1 i.V.m. Art. 72 Abs. 2 GG nur erlassen, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich machen. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

2. Seit dem Inkrafttreten des Hochschulrechtsrahmengesetzes vom 26. Januar 1976 (BGBl I S. 185) beschränkte sich der Rahmengesetzgeber darauf, den Ländern die Bildung von "Studentenschaften" zu ermöglichen. Diese Regelung hat zu keinen Problemen im Hochschulbereich geführt. Die Unterschiedlichkeit der Regelungen über die Organisation der Studentenvertretungen in den Ländern berührt die Mobilität der Studierenden in keiner Weise. Die Begründung des Gesetzes, die tiefgreifenden finanziellen und strukturellen Veränderungen im Hochschulwesen ließen für den Staat einen kompetenten Gesprächspartner auf Seiten der Studierendenschaft als notwendig erscheinen, rechtfertigt die Verpflichtung der Länder zur Bildung von verfassten Studierendenschaften nicht. Auch eine andere Organisation der Studentenvertretung gewährleistet einen kompetenten studentischen Gesprächspartner für den Staat.

 Eine stärkere Bindung des Landesgesetzgebers durch das Rahmenrecht widerspricht der mit der Grundgesetzänderung von 1994 angestrebten Stärkung des föderalen Prinzips in der Bundesrepublik Deutschland. Die rahmenrechtliche Absicherung verfasster Studierendenschaften in allen Ländern überschreitet die Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes nach Art. 75 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a i.V.m. Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes.

entfällt bei Annahme von Ziffer 1

2. Hilfsempfehlung

Für den Fall, dass der Bundesrat der Empfehlung in Ziffer 1 nicht folgt, empfiehlt der **Finanzausschuss** dem Bundesrat,

zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

...

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 27 Abs. 4 HRG)

Artikel 1 Nr. 3 ist zu streichen.

Begründung:

Der Versuch, Studiengebühren zu verbieten, ist eine unzulässige Einmischung in die Angelegenheiten der Länder. Es werden keine neuen Freiräume geschaffen, sondern Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt. Insbesondere setzt sich die Bundesregierung damit in Widerspruch zu dem eigenen erklärten Ziel, Autonomie und Qualität der Hochschulen in Deutschland zu stärken. Das Gesetz widerspricht dem Grundgesetz, da sich die Bundesregierung massiv in Angelegenheiten der Länder einmischt, was einen Angriff auf den Föderalismus darstellt.

Gemäß Art. 75 Abs. 1 Nr. 1a GG ist der Bund berechtigt, Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder über die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens zu erlassen. Dazu zählt jedoch nicht die Erhebung bzw. Nichterhebung von Studiengebühren, da es sich hierbei um eine Frage der Finanzierung der Hochschulen handelt. Durch das eingeschränkte Verbot der Erhebung von Studiengebühren greift der Bund in unzulässiger Weise in das Haushaltsrecht der Länder ein. (Art. 109 Abs. 1 GG).

B.

3. Der **Ausschuss für Kulturfragen** empfiehlt dem Bundesrat,

festzustellen, dass das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Soweit überhaupt eine Bundeskompetenz gegeben sein sollte, geht der Bundesrat davon aus, dass das Gesetz gem. Art. 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es regelt die Einrichtung von Behörden und das Verwaltungsverfahren.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Vorschriften über das Verwaltungsverfahren gesetzliche Bestimmungen, die die Tätigkeit der Verwaltungsbehörden im Hinblick auf die Art und Weise der Ausführung des Gesetzes einschließlich ihrer Handlungsform, die Form der behördlichen Willensbildung, die Art der Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung, deren Zustandekommen und Durchsetzung sowie verwaltungsinterne Mitwirkungs- und Kontrollvorgänge in ihrem Ablauf regeln (BVerfGE 75, 108/152).

Hiernach ist die verpflichtende Bildung von Studierendenschaften (Art. 1 Nr. 4 des Gesetzentwurfs - § 41 HRG) eine zustimmungsbedürftige Regelung im Sinne des Art. 84 Abs. 1 GG.

...

C.

Im **Ausschuss für Kulturfragen** ist im Übrigen zu dem Gesetz eine Empfehlung n i c h t zustande gekommen.